

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 1 (1854)
Heft: 18

Artikel: Eidgenossenschaft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-248461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ses versäumt oder gänzlich verhindert wird, der ihm ein sorgenfreieres Leben gesichert hätte, als es die meisten Lehrer haben. Oder sind nicht in jedem Dorfe die Professionisten, die ihrem Handwerk gehörig vorzustehen im Stande sind, ökonomisch besser d'ran, und sind sie nicht geachteter und weniger Plakereien ausgesetzt, als die Lehrer?

Bedenket ihr Lehrer, daß, wenn ihr Jünglinge zur Uebernahme von schlecht besoldeten Lehrerstellen bewoget, ihr statt Gutes Böses thut. Ihr führet der Lehrerschaft neue Rekruten zu; aber ihr fettet solche Jünglinge damit oft an's Schulhalten und dadurch sie, und später ihre Familien, an die Armuth an, die sich des alten Lehrers und seiner Kinder in furchtbarer Größe bemächtigt. Wer ist dann daran schuldig? Ihr habt es auf dem Gewissen, wenn solche Familienväter, von Noth und Verzweiflung getrieben, ihren übereilten Entschluß zur Berufswahl verwünschen, und Thränen schmerzlicher Reue zu Gott weinen. . . . Ihr habt die Mängel auf dem Gewissen, welche in der Erziehung und Bildung solcher Kinder entstehen, die von so unerfahrenen und berufsuntüchtigen Jünglingen geschult werden und in Folge dessen wieder zu unverständigen Hausvätern heranwachsen. . . . Der Schule ist mit solchen jungen Leuten deshalb schlecht gedient, weil sie eben das nicht sind und sein können, was ein Lehrer sein muß. Es ist damit nichts gewonnen, als daß die Gemeinden von Jahr zu Jahr wieder Lehrer bekommen, ohne die Besoldung zu erhöhen, also dem alten faulen Schlendrian Vor Schub geleistet. — Bleibt aber das jetzige Besoldungswesen, so gehts mit den Schulen den Krebsgang und mit ihnen noch Vieles, — vielleicht Generationen!

Seminaradministrator Keller sagte sehr wahr: „Wo die Schulen leben, lebt auch der Staat; aber wo der Staat fällt, fallen auch die Schulen.“ Und ferner rief er seinen scheidenden Zöglingen zu: „Die Eltern legen den Segen ihres Lebens, die Familie die Ehre ihres Namens, die Gemeinden die Bürgschaft ihres Glücks, das freie Vaterland das Loos seiner Zukunft, der Himmel seine künftigen Erben in eure Hände.“ Ist ein junger Mensch ohne alle Berufsbildung je solch hoher Pflicht gewachsen?? —

Darum, ihr Lehrer! hört auf, das Provisorium zu nähren! Mögen die Stellen leer bleiben, bis sie so besoldet sind, daß sie einen Lehrer mit Familie ernähren können. — —

Schul-Chronik.

Eidgenossenschaft. Der Schulrath des eidgenössischen Polytechnikums hat mit Ermächtigung des Bundesrathes für den im Frühjahr 1855 beginnenden Vorbereitungskurs eine Organisation erlassen, deren wesentlichste Bestimmungen folgende sind: Der Vorbereitungskurs soll denjenigen, welche im Herbst 1855 in das Polytechnikum als Schüler aufgenommen zu werden wünschen, Gelegenheit geben, theils früher besuchte vorbereitende Unterrichtskurse zu

wiederholen, theils ihre Vorbildung soweit zu ergänzen, als zur Aufnahme zunächst in den ersten Jahreskurs der polytechnischen Schule erforderlich ist. In diesem Vorbereitungskurs werden reine Mathematik, darstellende und praktische Geometrie, elementare Mechanik, Physik, theoretische Chemie, Naturgeschichte und Zeichnen vorgetragen; jedoch erstreckt sich der Unterricht nur auf diejenigen Zweige dieser Lehrfächer, welche im Reglement der polytechnischen Schule unter den Vorkenntnissen aufgeführt sind. Jeder Bewerber um Aufnahme in den Vorbereitungskurs hat sich beim Direktor der Anstalt rechtzeitig zu melden und muß überdies 1) in der Regel mindestens 16½ Jahre alt sein; 2) ein befriedigendes Sittenzeugniß, sowie ein Zeugniß über seine Vorstudien vorweisen und 3) eine Vorprüfung bestehen. Bei dieser Aufnahmeprüfung wird richtiger schriftlicher und mündlicher Ausdruck in einer der drei Landessprachen verlangt; außerdem soll der Bewerber in der Mathematik vollständige Kenntniß der Arithmetik, der Algebra und Gleichungen des ersten und zweiten Grades, der Planimetrie und Raumgeometrie, sowie Kenntniß des Gebrauchs der Logarithmen, — und in den Naturwissenschaften diejenigen Anfangsgründe besitzen, mit denen er während des Vorbereitungskurses zur Aufnahme in den ersten Jahreskurs befähigt werden kann. Bewerbern, welche in den einzelnen Lehrfächern des Vorbereitungskurses die geforderten Vorkenntnisse noch nicht vollständig besitzen, kann die Aufnahme gleichwol gestattet werden, unter der Bedingung jedoch, daß sie das ihnen Mangelnde während des Vorbereitungskurses nach besonderer Anleitung der Lehrerschaft nachholen. Für den Besuch des Vorbereitungskurses ist kein Schulgeld zu entrichten; dagegen ist für die Benutzung der Laboratorien und Werkstätten eine vom Schulrathe festzusetzende Entschädigung zu bezahlen. Einem jeden Schüler werden die Fächer, zu deren Besuch er verpflichtet ist, von der Lehrerschaft bezeichnet; außerdem steht den Schülern der Besuch aller andern Unterrichtsfächer des Vorbereitungskurses, für welche sie genügende Vorkenntnisse besitzen, frei. Für die Schüler des Vorbereitungskurses findet keine Schlußprüfung statt, dagegen haben sie behufs ihrer Aufnahme in das Polytechnikum im Herbst 1855 die reglementarische Aufnahmeprüfung zu bestehen.

Bern. (Korresp.) Es ist seit Jahren ein wahres Unglück, daß wir in der Stadt Bern eine sogen. Realschule und eine sogen. Industrieschule besitzen, von denen jede nicht ist, was sie sein soll, indem die Realschule die alten Sprachen mit aufnahm, um dem Progymnasium Konkurrenz zu machen (!!!) — man kann überall nicht zweien Herren dienen! — und die Industrieschule eine Realschule von sehr niederer Stufe ist. Da müssen die mathematischen Wissenschaften höher getrieben werden! — Es wäre endlich einmal Zeit, diesen Zwitterbildungen eine andere Gestalt zu geben und die Kräfte zu vereinigen! Möchten sich Staat und Stadt verständigen! Ueberhaupt werden die Berner lernen müssen, daß man mehr lernen muß, wenn man sich am Polytechnikum betheiligen will, als bisher gelernt wurde. — Die polytechnische Schule kann ein heilsamer Sporn werden für unser bern. Schulwesen. Gott gebe es!